

LIT Open Innovation Center (OIC)

Richtlinie zur Gründer*innen- bzw. Jungunternehmer*innenförderung

Es gelten die ALLGEMEINE FÖRDERUNGSRICHTLINIE und die WIRTSCHAFTS-FÖRDERUNGSRICHTLINIE der Stadt Linz.

1) Ziel der Förderung

Das LIT Open Innovation Center (OIC) ist mit seinen inhaltlichen Schwerpunkten in den Bereichen Artificial Intelligence, Roboter Intelligence, IT Security, Informationselektronik und Industrie 4.0 ein wichtiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung dieser Themen im unmittelbaren Umfeld und am Wirtschaftsstandort Linz.

Daher soll auch die Entwicklung neuer zukunftsfähiger Arbeitsplätze an diesem Standort mit gezielter Förderung der Ansiedelung technologieorientierter Unternehmen und Forschungseinrichtungen für den Zeitraum von drei Jahren ab Besiedlungsbeginn bzw. ab Inkrafttreten dieser Richtlinie sichergestellt werden.

Diese Förderung kommt aber nur jenen, den nachgenannten Anforderungen entsprechenden Unternehmen und Forschungseinrichtungen zugute, die sich im OIC niederlassen und ist unabhängig von sonstigen Förderungsmöglichkeiten im Rahmen des Linzer Wirtschaftsförderungsprogrammes zu sehen.

2) Antragsberechtigte Förderungswerber*innen

Förderungswerber*innen können Einzelunternehmer*innen und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Bürgerlichen Rechtes und des Unternehmensrechtes sein, deren Gründung zum Zeitpunkt des Erstbezuges von Räumlichkeiten im OIC nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Als Förderungswerber*innen kommen Unternehmen und Forschungseinrichtungen in Frage, die wesentlich in den Bereichen Artificial Intelligence, Roboter Intelligence, IT Security, Informationselektronik und Industrie 4.0 generell unter Einsatz zugehöriger Instrumente forschen, entwickeln, analysieren, produzieren und/oder ergänzende Dienstleistungen für solche Unternehmen bzw. deren Versorgung erbringen.

Bei Antragstellung muss die jeweilige einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Ausübungsbefugnis nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen antragstellende Unternehmen – um dem Förderungsziel der vornehmlichen Unterstützung von Existenzgründungen und Jungunternehmer*innen gerecht zu werden – hinsichtlich ihrer Betriebsgröße zum Zeitpunkt des Erstbezuges von Plätzen im OIC der Definition von kleinen Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie entsprechen, wofür die folgenden Kriterien gelten:

- Beschäftigung von weniger als 50 Personen (VZÄ) und
- einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Millionen und
- eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Millionen und
- zu maximal 25 % im Besitz von einem oder mehreren klein- und mittelbetrieblichen Unternehmen sind und
- keine Großunternehmen im Sinne der EU Definitionen, als Miteigentümer*innen haben.
- Ein Antragsteller kann mit ein und demselben Projekt nur einmal gefördert werden.

3) Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

Gefördert wird das monatliche Nutzungsentgelt für bis zu max. drei Arbeitsplätzen pro Förderwerber*innen im OIC. Ein Arbeitsplatz beinhaltet einen Fixplatz inklusive Schreibtisch, Stuhl, Stauraum, sowie einer Internetanbindung und die Nutzung der Allgemeinflächen wie Besprechungsräume, Teeküchen und Sanitärräume. Die Förderungshöchstdauer beträgt max. drei Jahre ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Einzuges im OIC bzw. ab Inkrafttreten dieser Richtlinie 1.7.2021.

Die Höhe der Förderung beträgt im ersten Jahr der Laufzeit 50 %, für das zweite Jahr 40 % und das dritte Jahr 30 % des Nutzungsentgelts (Entgelt 2021: monatlich max. € 260,10 netto je Arbeitsplatz) exkl. MwSt. sowie der Indexanpassung.

4) Förderungsvoraussetzungen

Neben dem Erstbezug von Flächen im OIC sind weitere Voraussetzungen, dass die Gründung des Unternehmens bzw. der Forschungseinrichtung nicht länger als max. drei Jahre, gerechnet ab dem Beginn des Mietverhältnisses, zurückliegt.

Weiters ist die Antragsvoraussetzung der formgültige, unbedingte Abschluss eines Bestandsvertrags mit der Open Innovation Center GmbH. Der Förderungsantrag ist über die Open Innovation Center GmbH zu stellen und in weiterer Folge von dieser im Namen und auf Rechnung der Stadt die Verrechnung der Mietenzuschüsse treuhändig abzuwickeln.

Ein Unternehmenskonzept mit entsprechender Dokumentation (Geschäftsplan, Planungsrechnungen etc.) ist vorzulegen und die entsprechende Gewerbeberechtigung bzw. sonstige behördliche Befugnisse nachzuweisen.

Wenn das förderungwerbende Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person geführt wird, müssen der/die Jungunternehmer*innen geschäftsführende Gesellschafter*innen sein und zumindest 51 % der Geschäftsanteile besitzen.

Zur Berechnung der Beschäftigtenzahl ist der Beschäftigtenstand zum Zeitpunkt der Antragstellung heran zu ziehen, wobei Teilzeit- oder saisonbedingte Beschäftigte auf Vollzeitbasis (VZÄ) umzurechnen sind.

Zur Umsatzberechnung sind die zum Antragszeitpunkt bereits getätigten Nettoumsatzerlöse, bei Existenzgründer*innen, die zu diesem Zeitpunkt bereits schriftlich erteilten Aufträge exklusive Erlösschmälerungen, Mehrwertsteuer etc. heran zu ziehen.

Alle diese Unterlagen sind binnen angemessener Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Antragstellung nachzureichen; kommt diese Dokumentation nicht fristgerecht zustande, wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen und ist als gegenstandslos zu betrachten.

5) Antragstellung und Verfahren

Der Förderungsantrag ist nach diesen Richtlinien mittels des dafür vorgesehenen Formulars im Wege über die Open Innovation Center GmbH an den Magistrat der Stadt Linz, Finanzen und Wirtschaft, Abteilung Wirtschaft und EU (FIWI/WEU), 4041 Linz, Hauptstr. 1 - 5, zu richten und alle erforderlichen Unterlagen beizuschließen. Der Antrag ist gebührenfrei.

Die Open Innovation Center GmbH prüft die Plausibilität und Vollständigkeit des Antrages samt Unterlagen und leitet das komplette Förderungsansuchen mit einer Förderempfehlung auf elektronischem Weg an FIWI/WEU weiter.

Im Falle einer positiven Entscheidung wird die administrative Abwicklung von der Open Innovation Center GmbH im Namen und auf Rechnung der Stadt Linz durchgeführt.

Die Auszahlung der jeweiligen Förderung erfolgt nach Beschlussfassung der städtischen Organe auf der Grundlage quartalsweiser Anforderungslisten der Open Innovation Center GmbH jeweils im Nachhinein. Die die zur treuhändigen Verwendung überwiesenen Beträge werden den Mietenkonten der Förderungsnehmer*innen gutgeschrieben oder diesen direkt überwiesen.

Ein Rechtsanspruch auf die beschriebene Förderung besteht nicht; im Falle einer Ablehnung des Förderungsantrages wird der/die Förderungswerber*in über diese Entscheidung schriftlich informiert.

Die Stadt Linz behält sich vor, eine Prüfung der Abläufe und der Mittelzuordnungen, aber auch der rechtmäßigen Verwendung der Förderung (betriebliche Eigennutzung der geförderten Räumlichkeiten) jederzeit durch ihre Organe bzw. Beauftragten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

6) Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit 1.7.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2023